

Mandatsbestätigung, Vergütungsvereinbarung

Zwischen

.....

- nachfolgend "Auftraggeber" genannt -

und

der Firma **Wengert GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft**, Friedinger Straße 2 in 78224 Singen, vertreten durch die Geschäftsführung

- nachfolgend "Auftragnehmerin" genannt -

wird die nachfolgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Mandatsbestätigung

Im Referat bearbeitet die Auftragnehmerin das Mandat des Auftraggebers:

.....

wegen

.....

welches der Auftraggeber hiermit ausdrücklich bestätigt.

§ 2 Vergütungsvereinbarung

Die Parteien treffen für das unter § 1 näher bezeichnete Mandat anstelle der gesetzlichen Auslagen und Kosten nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) nebst Vergütungsverzeichnis (VV-RVG) die folgende Honorarvereinbarung:

1. Die Erstberatungsgebühr beträgt für Verbraucher **€ 190,00** netto. Zu der vereinbarten Gebühr fallen zusätzlich die Auslagenpauschale gemäß Nr. 7002 Vergütungsverzeichnis sowie die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %) an. Der Gesamtbetrag beträgt zurzeit **€ 249,90**.
2. Die Erstberatung umfasst ein mündliches Beratungsgespräch mit einem Rechtsanwalt/ einer Rechtsanwältin von bis zu einer Stunde. Die Beratung findet üblicherweise in der Kanzlei statt; auf Wunsch des Mandanten kann die Beratung auch telefonisch erfolgen. Nicht umfasst sind Vorbereitungsarbeiten, wie insbesondere das Sichten von vorab übersandten Unterlagen des Mandanten, oder Nachbereitungstätigkeiten, wie Telefonate oder das Erstellen eines Beratungsberichtes. Für ein über 60 Minuten hinausgehendes erstes Beratungsgespräch gilt ein Stundensatz von € 190,00 netto als vereinbart. Die Abrechnung erfolgt nach Zeittakten von 6 Minuten (0,1 Stunde). Es wird für jede angefangenen 6 Minuten 1/10 des Stundensatzes abgerechnet.
3. Für Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines eigenen KfZ werden abweichend von VV RVG Nr. 7003 für jeden gefahrenen Kilometer € 1,00 vereinbart.
4. Als Tage- und Abwesenheitsgeld bei einer Geschäftsreise wird abweichend von VV RVG Nr. 7005 für jede angefangene halbe Stunde € 30,00 vereinbart.

5. Für jede im Zusammenhang des Mandats gefertigte Ablichtung wird abweichend von VV RVG Nr. 7000 eine Pauschale von € 0,50 (für die ersten 50 Ablichtungen) und € 0,35 (ab der 51. Ablichtung) vereinbart.
6. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des RVG. **Der Gesetzgeber verpflichtet den Auftragnehmer, den Auftraggeber ausdrücklich darauf hinzuweisen**, dass dabei die Gebühren, soweit das RVG nichts anderes bestimmt, nach dem Wert berechnet werden, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert).
7. **Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der gesamten Tätigkeit des Auftragnehmers ein Mindest-Gegenstandswert**
i.H.v. € (in Worten: Euro)
zu Grunde gelegt wird.
Sollte sich nach den Regelungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes und der weiteren einschlägigen Regelungen ein höherer als der vereinbarte Mindest-Gegenstandswert ergeben, oder sollte ein Gericht einen höheren Gegenstandswert festsetzen, richten sich die Gebühren des Auftragnehmers nach diesem höheren Gegenstandswert.
8. Mit Zahlung des Rechnungsbetrages erkennt der Auftraggeber die jeweils zugrundeliegende Gebührenforderung an.
9. Der Auftraggeber tritt etwaige Erstattungsansprüche gegen die Landeskasse oder andere Verfahrensbeteiligte zur Sicherung der Honoraransprüche an den Auftragnehmer ab. Die Abtretung wird vom den Auftragnehmern angenommen.
10. Als Gerichtsstand und Erfüllungsort wird, soweit rechtlich zulässig, Singen vereinbart.

§ 3 Hinweise

1. Gemäß § 34 Abs. 1 RVG soll der Rechtsanwalt auf eine Vergütungsvereinbarung hinwirken. Eine gesetzliche Gebühr für die anwaltliche Beratung gibt es nicht. Haben die Parteien keine Gebührenvereinbarung getroffen, gilt nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 612 Abs. 2 BGB, für Gutachten § 632 Abs. 2 BGB) die übliche Vergütung als vereinbart.
2. Bei einem Erstberatungsgespräch mit einem Verbraucher ohne Vergütungsvereinbarung ist die Beratungsgebühr auf maximal € 190,00 netto zzgl. 19 % USt begrenzt. Ohne Vergütungsvereinbarung gilt die Anrechnungsregelung des § 34 Abs. 2 RVG bei weiterer Beauftragung in der gleichen Angelegenheit
3. Der Auftraggeber wird zudem darauf hingewiesen, dass sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahmen von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht vollständig übernommen wird. Die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse muss im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.
4. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass der Kontakt mit seiner **Rechtsschutzversicherung** (Deckungszusage, Informationsweiterleitung, Rechnungseinreichung usw.) nicht von der Beauftragung der Auftragnehmerin in der Hauptsache umfasst ist. Soll die Auftragnehmerin auch diesbezüglich tätig werden, handelt es sich um eine eigene gebührenrechtlich relevante Angelegenheit. Die hierfür anfallenden Gebühren werden zumeist nicht von der Rechtsschutzversicherung übernommen.

§ 4 Anrechnungsausschluss

Eine Anrechnung der Beratungsgebühr nach § 34 Abs. 2 RVG wird ausgeschlossen.

§ 5 Gebührenvorschuss

Die Auftragnehmerin kann von dem Auftraggeber für die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern.

§ 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

....., den

Singen, den

.....

.....

(Auftraggeber)

Wengert GmbH
Rechtsanwalts-gesellschaft
(Auftragnehmerin)